

899

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1299)

Die mit o. a. Bekanntmachung erfolgte Anerkennung des Laboratoriums Rolf Hampe, ehemals Rheinstraße 10, jetzt: Ludwigstr. 17, 6078 Neu-Isenburg, wird bis zum

31. Mai 1990

verlängert.

Die — wie vorerwähnt — verlängerte Anerkennung umfaßt die in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten, mit Ausnahme der nachstehenden Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des o. g. Merkblattes, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
— 156-1/2	Barium
— 316	Mercaptane
— 317	Schwefelkohlenstoff
— 321-1/2	Fluorid
— 336-1	extrahierbare, organisch gebundene Halogene (EOX)
— 671	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F
— Untergruppe (Blatt 7-3) der Indexgruppe 700	die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol („BTX“)
— Untergruppe (Blatt 7-5)	aromatische Amine

Darmstadt, 15. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — Hampe
StAnz. 39/1989 S. 1988

900

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die OECOLAB Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 6840 Lampertheim, wird auf ihren Antrag vom 8. Juni 1988 gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

1.1 Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nrn. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000:	Allgemeine Wasseruntersuchungen
Index-Gruppe 100:	Metallanalysen, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 123	Vanadium
Index-Nr. 156-1/2	Barium
Index-Gruppe 200:	Nichtmetalle I
Index-Gruppe 300:	Nichtmetalle II, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 321-1/2	Fluorid
Index-Nr. 336-1	EOX
Index-Nr. 336-7	POX
Index-Gruppe 400:	Gruppenbestimmungen I
Index-Gruppe 500:	Gruppenbestimmungen II, mit Ausnahme des Parameters:
Index-Nr. 523/524	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
	523 = TOC,
	524 = DOC

Index-Gruppe 635: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

1.2 Die Anerkennung ist befristet bis 3 Monate nach Umzug in das neu zu errichtende Labor auf dem Grundstück Behringstraße 2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

Darmstadt, 19. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — 0
StAnz. 39/1989 S. 1988

901

Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Mittwoch, 4. Oktober 1989, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied der Regionalen Planungsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Regionalen Planungsversammlung
 - a) Vier Stellvertreter
 - b) Fünf Beisitzer
 - c) Zwei Schriftführer
5. Wahl/Benennung der Mitglieder der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung
6. Vorlage des Raumordnungsberichtes — Teil I —
7. Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen um zwei „Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs“ im Anschluß an die „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand“ (Ticona) in Kelsterbach
8. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPG i. V. m. Teil B Nr. 10 HLROP zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen
9. Stellungnahme der Regionalen Planungsversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 HLPG zu dem Entwurf des Abfallentsorgungsplanes Hessen (Teilplan 1: Hausmüll und Abfälle der Kategorie I)

Antrag der SPD-Fraktion auf Beteiligung der Regionalen Planungsversammlung in dem Anhörungsverfahren zum Abfallentsorgungsplan des Landes Hessen

10. Antrag der SPD-Fraktion zur geplanten Sondermülldeponie Mainhausen
11. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur geplanten Errichtung eines Sonderlandeplatzes in der Gemeinde Birstein, OT Ober-sotzbach
12. Verschiedenes

Darmstadt, 11. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 51 — 93 b 10/01
StAnz. 39/1989 S. 1988

902

GIESSEN**Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

„Gießener Bergwerkswald“	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1552),
„Hangelstein“	vom 16. August 1976 (StAnz. S. 1644),
„Kümmelberg“	vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 298),
„Koppe“	vom 24. August 1976 (StAnz. S. 1641),
„Urwaldzelle“	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1521),
„Arfurter Felsen“	vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2335),
„Runkeler Laach“	vom 18. Oktober 1978 (StAnz. S. 2264),

- „Blockfelder am Taufstein“ vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1859), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775), vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776), vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2414), vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), vom 3. April 1974 (StAnz. S. 834) und vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774)
- „Forellenteiche“
- „In der Breungeshainer Heide“
- „Obermooser Teich“
- „Reichloser Teich“
- „Rothenbachtich“ und „Wäldchen am Oppenrod“

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Brühl von Erda“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456), vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2132), vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589) und „Kehnaer Trift“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)
- „Westspitze Dutenhofener See“
- „Teufelsgraben“ und

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Riehl
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1988

903

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Rege-

nerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2215) wird um fünf Jahre auf zehn Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

904

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

905

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

906

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2343) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

der eingeführten Bienenköniginnen dar. Erfahrungsgemäß stellen diese Organisationen oder Behörden an die Anerkennung solcher Betriebe strenge seuchenhygienische Anforderungen.

3.1.2 Die amtstierärztliche Untersuchung eingeführter Bienenköniginnen auf Befall mit Varroamilben nach Eintreffen am Bestimmungsort (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung) ist tunlichst zum Zeitpunkt ihrer Trennung von den Begleitbienen mittels einer Lupe durchzuführen. Der Amtstierarzt kann für diese Untersuchung einen Bienenseuchensachverständigen hinzuziehen. Wird ein Befall mit Varroamilben festgestellt, so erfolgt die vorgeschriebene unschädliche Beseitigung der Bienenköniginnen und ihrer Begleitbienen am sichersten durch Verbrennen.

3.1.3 Wird bei der Untersuchung der eingesandten Begleitbienen in der vom Staatlichen Veterinäramt benannten Untersuchungsstelle Acariose festgestellt, so ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 5 der Verordnung nur die Behandlung des Volkes, dem die betreffende Bienenkönigin zugesetzt worden ist, mit einem acariciden Mittel vorgeschrieben. Diese Beschränkung ist vertretbar, weil eine Verschleppung der Acarapismilbe auf andere Völker des Bienenstandes in der kurzen Zeit, die bis zum Vorliegen des Untersuchungsbefundes vergeht, auf Grund der Biologie des Bienenvolkes nicht möglich ist.

4. Untersuchungsstellen

4.1 Untersuchungsstellen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung sind die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Frankfurt am Main, Gießen und Kassel sowie die Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht — Außenstelle für Bienezucht — Kirchhain und das Institut für Bienenkunde der Universität Frankfurt am Main in Oberursel (Taunus).

5. Schlußbestimmungen

5.1 Der Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 26. 11. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

IV A 6 — 19 b 18/03 — 6360/79

St.Anz. 52/1979 S. 2455

Gesundheitsbescheinigung¹⁾ für die Einfuhr vorübergehend ausgeführter Bienenvölker

I.

Herkunft und Bestimmung der Bienenvölker (vor der Ausfuhr vom Verfügungsberechtigten der Bienenvölker auszufüllen)

- 1. Zahl der Bienenvölker:
2. Herkunft der Bienenvölker: (Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes)
3. Vorgesehener Standort der Bienenvölker außerhalb des Wirtschaftsgebietes: (Ort, Land)

II.

Angaben über den Gesundheitszustand (vor der Rückführung der Bienenvölker vom amtlichen Tierarzt des in Abschnitt I Nr. 3 genannten Standortes auszufüllen):

- 1. Der Unterzeichnete bescheinigt, daß an dem in Abschnitt I Nr. 3 genannten Standort der Bienenvölker sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate Milbenseuche (Acariose), bösartige Faulbrut oder Varroatoxose nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.
2. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am 19..... (Ort) (Datum)

(Siegel) Der amtliche Tierarzt (Unterschrift)

Raum für Zollvermerke:²⁾

- 1. Tag der Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland: 19..... (Stempel der Zollbehörde)
2. Tag der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland: 19..... (Stempel der Zollbehörde)

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf einheitlich nur für die Anzahl der Bienenvölker ausgestellt sein, die aus demselben Herkunftsbetrieb im Wirtschaftsgebiet stammen und an denselben Standort außerhalb des Wirtschaftsgebietes verbracht werden.
2) Zum Nachweis, daß nach der Trachtwanderung die Einfuhr (Rückführung) der Bienenvölker innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage der Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet erfolgt ist.

1451 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brühl von Erda“ vom 10. Dezember 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Das Naturschutzgebiet besteht aus feuchten Wiesen und Weiden mit zahlreichen kleinen Gräben und Quellmulden. Es dient verschiedenen regional oder überregional bestandsgefährdeten Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungsareal. Die dort vorkommenden schutzwürdigen Pflanzengesellschaften enthalten ebenfalls eine Anzahl bestandsgefährdeter Arten.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Brühl von Erda“ liegt in der Gemarkung Erda der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis. Es

setzt sich aus den Gemarkungsteilen „Brühler Teich“, „Der Brühl“ und „In den Herrenwiesen“ zusammen und hat eine Größe von 33,80 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt in der Flur 11, Gemarkung Erda, die Flurstücke 1/2 bis 1/5, 2/1 bis 2/10, 3/1 bis 3/16, 4/1 bis 4/16, 6, 7, 8/1, 8/2, 10 bis 14, 16 bis 27, 29/8, 31/9, 32/9, 33/5 und 34/5.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

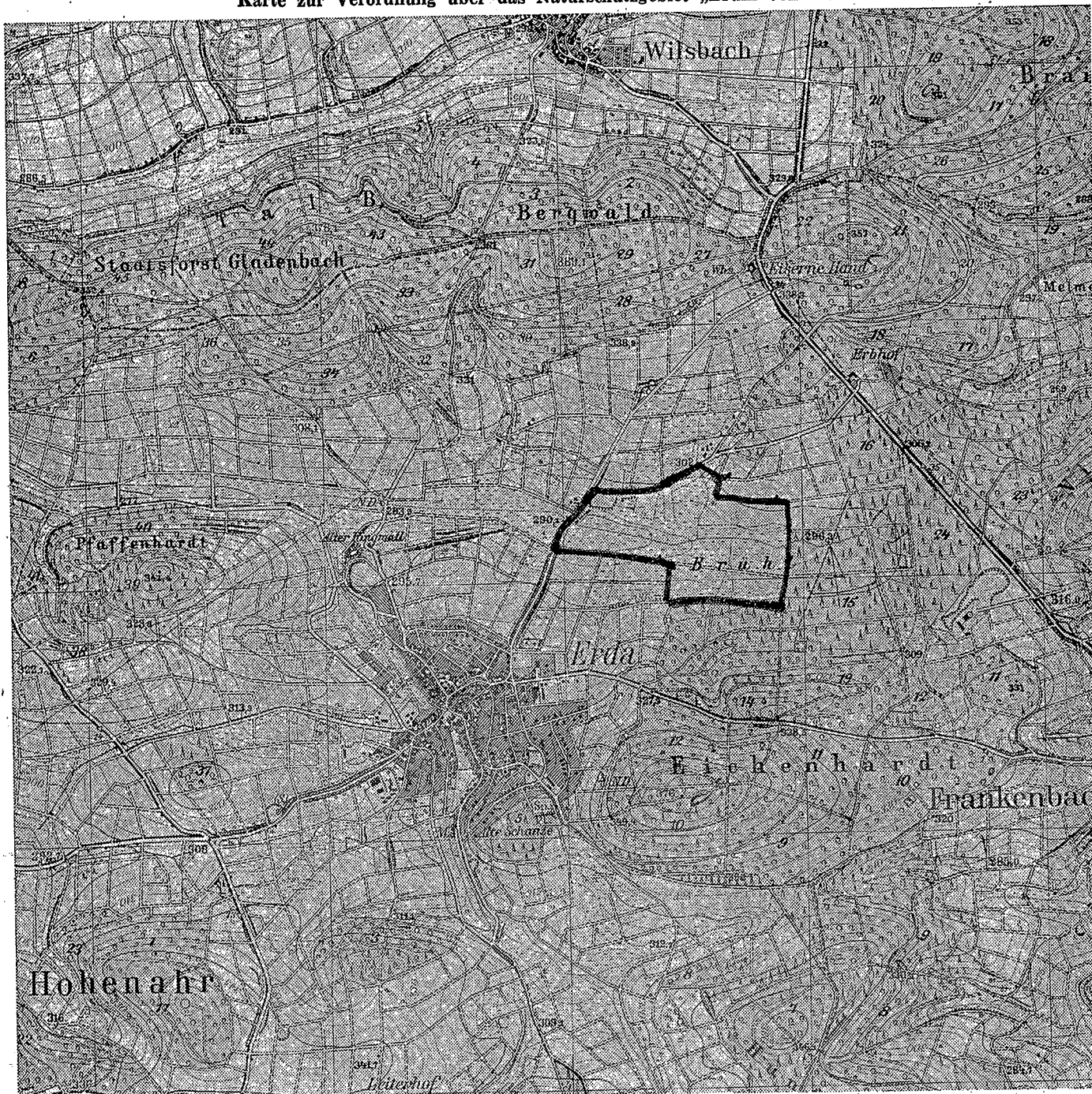
(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brühl von Erda“



1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 12 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. auf den nicht ackerbaulich genutzten Flächen Dünger auszubringen oder Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen;
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);

8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. auf den nicht ackerbaulich genutzten Flächen Dünger ausbringt oder Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Die einstweilige Sicherstellungsanordnung vom 17. Juli 1978, Az.: 46 d — 04/01 — NN, wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 12. 1979

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Graulich**

StAnz. 52/1979 S. 2456

1452

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

- zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Erich Wild (26. 11. 79), Günter Joachim Dieter Jacob (30. 11. 79);
- zum **Polizeimeister (BaP)** Herbert Josef Trapp (3. 12. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeikommissar (BaP) Erwin Alfons Kubis (22. 11. 79),
Kriminalhauptmeister (BaP) Heinz Jacob (6. 11. 79), die
Polizeiobermeister (BaP) Reimund Rau, Reinhold Schöw
(beide 12. 11. 79), Werner Schelberg (23. 11. 79), Frank
Holger Bachmann (27. 11. 79), Udo Werner Knoth (28. 11.
79), Polizeimeister (BaP) Herward Finis (9. 11. 79);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar August Hock, Polizeihauptmeister
Ernst Schäfer, Kriminalhauptmeister Ludwig Stöber
(sämtlich 30. 11. 79).

Frankfurt am Main, 4./7. 12. 1979

Der Polizeipräsident

P III/12/13 — 8 b 04 03/06 02/07

StAnz. 52/1979 S. 2458

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt:

- zum **Leitenden Vermessungsdirektor** Vermessungsdirektor (BaL) Dipl.-Ing. Friedel Kern (10. 10. 79);
- zu **Vermessungsdirektoren** die Vermessungsobererräte (BaL) Dipl.-Ingenieure Helmut Kantelhardt, Hans-Ferdi Schopp, Wulf Schröder (sämtlich 10. 10. 79), Erwin Neff, Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Katasteramt (9. 11. 79);
- zum **Vermessungsobererrat** Vermessungsrat (BaL) Dipl.-Ing. Jörg Tom Ulm, Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt (24. 10. 79);
- zu **Vermessungsräten (BaL)** die Vermessungsräte z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure Jürgen Knab, Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt, Katasteramt (12. 7. 79), Franz Adam, Matthias Fried (beide 10. 10. 79);
- zum **Vermessungsrat** Vermessungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Bubenik, Landrat des Werra-Meißner-Kreises, Katasteramt (29. 10. 79);
- zu **Vermessungsräten z. A. (BaP)** die Vermessungssassessoren Dipl.-Ingenieure Christoph Dureuil (26. 9. 79), Günter Bovenkerk (27. 9. 79), Michael Nerlich (1. 10. 79);
- zu **Vermessungsreferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Werner Biedenbender, Gerhard Gonschorek, Frank Ham-